

**EU/Staatsbeihilfen für Imker  
gemäß Verordnung (EU) Nr. 2021/2115  
„Beihilfen im Bienenzuchtsektor“**

Das Jahresprogramm 2023 der Autonomen Provinz Bozen gemäß Verordnung (EU) 2021/2115 sieht Beihilfen für folgende Investitionen von Seiten der Imker/innen vor:

**B.1 Ankauf von Bienenbeuten mit Varroaboden**

**B.4 Ankauf von Maschinen und Geräten für die Ausübung der Bienenwanderung wie beispielsweise Transportgeräte, Hebevorrichtungen und Ähnliches**

**B.5 Ankauf von Geräten für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Imkerei einschließlich der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) sowie Ankauf von Geräten für die Gewinnung, Lagerung und Verpackung von Honig und anderen Bienenerzeugnissen**

**Voraussetzungen/Bedingungen für die Beihilfevergabe:**

- für den Ankauf von Geräten laut Punkt B.1 und B.5) müssen eine aktive Imkertätigkeit mit gleichzeitiger Meldung der Bienenvölker in der nationalen Bienendatenbank seit dem Jahr 2019 sowie mindestens 10 gemeldete und betreute Bienenvölker im Jahr 2022 nachgewiesen werden.  
Der Ankauf von Bienenbeuten kann maximal für die Zahl der Bienenvölker bezuschusst werden, die im Jahr 2022 gemeldet sind.  
Mindestinvestition: 1.500,00 € an zulässigen Kosten ohne MwSt.;
- für den Ankauf von Geräten laut Punkt B.4 müssen eine aktive Imkertätigkeit mit gleichzeitiger Meldung der Bienenvölker in der nationalen Bienendatenbank seit dem Jahr 2019 sowie mindestens 25 gemeldete und betreute Bienenvölker im Jahr 2022 nachgewiesen werden.  
Mindestinvestition: 1.500,00 € an zulässigen Kosten ohne MwSt.;
- für die Beihilfegewährung der Maßnahmen lt. Punkt B.1, B.4 und B.5 werden pro Antragsteller mit bis zu 100 gemeldeten und betreuten Bienenvölkern im Jahre 2022, zulässige Kosten von max. 6.000,00 € ohne MwSt. anerkannt, während für Imker mit mehr als 100 gemeldeten und betreuten Bienenvölkern in den Jahren 2021 und 2022, zulässige Kosten von insgesamt max. 20.000,00 € anerkannt werden;
- keine Beihilfen werden gewährt für den Ankauf von Personen- und Lastkraftwagen, für die Zulassung/Immatrikulierung von Verkehrsmitteln sowie für die Mehrwertsteuer;
- der Antragsteller muss bereits zum Zeitpunkt der Gesuchvorlage über eine zertifizierte PEC-mail verfügen bzw. deren Angabe ist verpflichtend;
- sämtliche Geräte müssen für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren ab Kaufdatum im selben Betrieb genutzt werden.

**Höhe der Beihilfe:**

- 60% der anerkannten Spesen ohne MwSt.

**Gesuchstellung:**

Der Beihilfeantrag muss im Zeitraum vom 08. Februar 2023 bis 15. März 2023 digital über die Internetseite <https://www.sian.it> eingereicht werden. Dem Antrag müssen die detaillierten Kostenvoranschläge/Firmenangebote sowie die Kopie eines gültigen Erkennungsausweises beigelegt werden. Auf der Homepage der Autonomen Provinz Bozen [www.provinz.bz.it/landwirtschaft](http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft) und jener des Südtiroler Imkerbundes sind weitere nützliche Informationen abrufbar.

**Gesuchabwicklung:**

Die Antragsteller erhalten spätestens innerhalb 15. April 2023 eine schriftliche Mitteilung darüber, ob und in welchem Ausmaß das Beihilfegesuch berücksichtigt werden kann.

Die Anträge können so lange berücksichtigt werden, bis die verfügbaren Finanzmittel aufgrund einer festgelegten Rangordnung erschöpft sind!

Für die Zusicherung der Beihilfe muss dieses Schreiben unbedingt abgewartet werden! Für die Gewährung der Beihilfe werden ausschließlich Kosten anerkannt, die nach Erhalt dieser Beihilfezusage bestritten werden!

**Die Auszahlung der EU/Staatsbeihilfe erfolgt im Oktober 2023 mittels Banküberweisung über die Zahlstelle Agea in Rom.**

Für nähere Informationen und Auskünfte können Sie sich an Herrn Jürgen Thomaseth im Amt für Viehzucht, Brennerstr. 6, Bozen (Tel. 0471/415094, e-mail: [juergen.thomaseth@provinz.bz.it](mailto:juergen.thomaseth@provinz.bz.it)) wenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die obgenannten Termine und Verpflichtungen lediglich diese spezielle EU/Staats-Förderung betreffen. Die „Landesförderung“ bleibt unabhängig davon aufrecht. Besagte Förderungen sind jedoch nicht kumulierbar!